

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Tel.: 0209/169-85 94 und 169 – 42 53 Fax: 0209/169-4812 Stadt Gelsenkirchen Referat Umwelt Goldbergstraße 84 45875 Gelsenkirchen		Veranstalter: Name der / des <input type="checkbox"/> Kirchengemeinde: _____ <input type="checkbox"/> Vereins: _____ <input type="checkbox"/> Verbandes: _____ <input type="checkbox"/> anderen öffentlichen Einrichtung: _____ Name, Vorname (Verantwortliche Person): Straße: Telefonnummer: in (PLZ) _____ Gelsenkirchen/Ort
Name der Veranstaltung	Osterfeuer <input type="checkbox"/> / Martinsfeuer <input type="checkbox"/>	
Datum der Veranstaltung	am: _____	
Zeitraumen	von _____ Uhr bis _____ Uhr	
Ort (genaue Angabe)	Straße/Name des Platzes: _____	
geschätzte Besucherzahl	_____	
Das Einverständnis des Grundstückseigentümers		
<input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor		
Die Veranstaltung wurde am _____ wie folgt öffentlich bekanntgegeben: _____		
Die zwei volljährigen, verantwortlichen Personen während der Veranstaltung sind:	Ansprechpartner 1	
	Name und Geburtsdatum: _____	
	<u>Telefonnummer</u> (Handynummer) bzw. Erreichbarkeit während der Veranstaltung: _____	
	Ansprechpartner 2	
Name und Geburtsdatum: _____		
<u>Telefonnummer</u> (Handynummer) bzw. Erreichbarkeit während der Veranstaltung: _____		

Datum und Unterschrift des Antragstellers / Beauftragten

Erklärung des Veranstalters / der Aufsichtspersonen

Ich erkläre ausdrücklich:

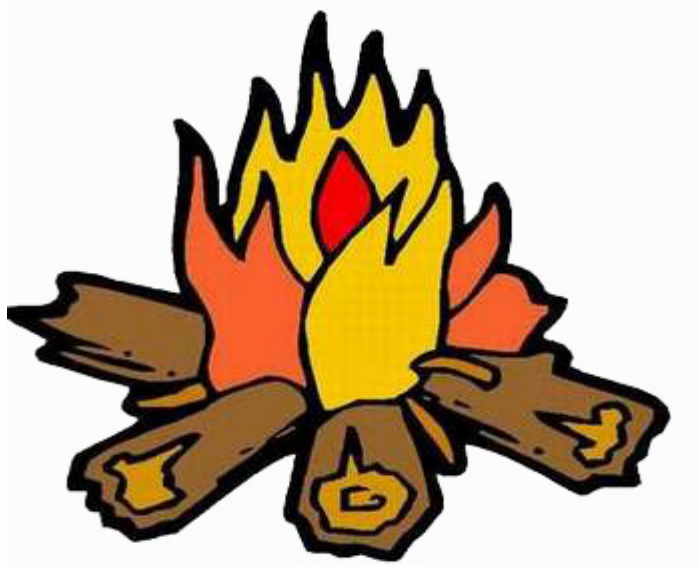
- Das Brauchtumsfeuer dient ausschließlich der Brauchtumpflege im Sinne einer öffentlichen, im Gemeinschaftsleben verankerten Veranstaltung und keinesfalls der Beseitigung pflanzlicher oder anderweitiger Abfälle.
- Die auf Seite drei aufgeführten Hinweise aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Durchführung von Brauchtumsfeuern im Zuständigkeitsbereich der Stadt Gelsenkirchen in der zurzeit gültigen Fassung nehme ich zur Kenntnis. Als Veranstalter / als Aufsichtsperson übernehme ich die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die genannten Regelungen sowohl als Ordnungswidrigkeit des Veranstalters, als auch der verantwortlichen Person, jeweils mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden können.

Zusatz für die Aufsichtspersonen:

Ich werde während der gesamten Brenndauer des Brauchtumsfeuers anwesend sein und dafür Sorge tragen, dass die Vorschriften des § 15 ObVO GE in vollem Umfang eingehalten werden. Dies gilt auch für das Verhalten der Besucher.

Datum, Unterschrift: Veranstalter, Aufsichtsperson 1 und 2

Wichtige Hinweise zum Brauchtumsfeuer:



- Je Veranstalter ist das Abbrennen eines Osterfeuers **einmalig** im Zeitraum von einer Woche vor Gründonnerstag bis zu einer Woche nach Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- Martinsfeuer sind je Veranstalter **einmal** im Zeitraum vom 03. November bis 15. November in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
- Jegliche Feuer sind bis zum vollständigen Erlöschen der Glut zu beaufsichtigen.
- Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern dürfen **nur** unbehandelte Hölzer oder von Blättern befreiter Baum- oder Strauchschnitt (Schlagabraum) verbrannt werden.
- Zu Baum-, Strauch- und Heckenbeständen sowie zu brennbaren Stoffen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Zum Schutz von Tieren ist das Abbrennmateriale unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug verhindert wird.
- Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Ein bereits betriebenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Ausreichende Löschmittel sind vorzuhalten.

Bitte bedenken Sie auch:

Jedes einzelne Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Deshalb sollte sich jede/r rechtzeitig überlegen, ob nicht durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen mit anderen Vereinen und Einrichtungen die Anzahl der Brauchtumsfeuer insgesamt verringert werden kann!